

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 34
Halberstädter Str. 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Schulz
Durchwahl: 0391 5924-390

Per E-Mail: michael.dube@mi.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10.09.2025

Unser Zeichen
33-40-00/Sch

Datum
06.10.2025

VV-E zur Änderung der Passverwaltungsvorschrift und der Personalausweis- verwaltungsvorschrift

Sehr geehrter Herr Dube,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Entwürfen der Verwaltungsvorschriften zum PassG und PAuswG Stellung nehmen zu dürfen.

Zu den Entwürfen haben wir folgende Hinweise:

1. Art. 1 Nr. 6 PassVV-E

Die Ausführungen zum anzuwendenden Namensrecht sind für Meldebehörden kaum noch umsetzbar und bringen in der Praxis enorme Widersprüche und damit Fehlerquellen in den deutschen Dokumenten mit sich.

Grundsätzlich sollen nach Nr. 4.1.1.1 PassVwV die Namen im Pass und Personalausweis so eingetragen werden, wie diese im deutschen Personenstandsregister eingetragen würden. Ausdrücklich wurde in den zuletzt erfolgten Änderungen der Verwaltungsvorschriften die Eintragung von Vaternamen und Mittelnamen in deutsche Dokumente ausgeschlossen.

Nun soll es gem. Artikel 10 Absätze 2 bis 4 EGBGB wiederum möglich sein, diese sonst für den deutschen Rechtsbereich ausgeschlossenen Namen doch in den Pass einzutragen, sofern die Namensführung nach dem Rechtsgebiet gewählt wird, in der der deutsche Staatsangehörige sich bei Namensgebung (also bei Geburt) aufgehalten hat. Dies können Mitarbeiter der Meldebehörden kaum noch auseinanderhalten, zumal diese im Personenstandsrecht nicht so bewandert sind wie Standesbeamte und deshalb auch nicht beurteilen können, wie die Eintragung der Namen in das deutsche Personenstandsregister vorgenommen werden würde. Es kann auch nicht von den Mitarbeitern in den Meldebehörden verlangt werden, in den Gesprächen mit den

Betroffenen zu erörtern, nach welchen Vorschriften in einem anderen Staat die Namensgebung vorgenommen wurde. In vielen Fällen können dies die Betroffenen selbst gar nicht beantworten. Diese geben bei Geburt dem Kind lediglich einen Namen.

Hier sollten die Ausführungen zum Namensrecht für die Meldebehörden konkretisiert werden, um zukünftig eine einheitliche Verfahrensweise in allen Meldebehörden gewährleisten zu können.

2. Art.1 Nr. 9 PassVV-E

Gleiches gilt für die Eintragung von Geburtsorten im Ausland. Auch diese sollen entsprechend der Regelung in der Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) erfolgen. Die meisten Mitarbeiter der Meldebehörden sind keine Standesbeamten und können dies schwerlich umsetzen.

Die Formulierungen „allgemein übliche deutsche Bezeichnung“, aber auch „im gegenwärtigen Sprachgebrauch der Bevölkerung anerkannt oder in Büchern oder sonstigen Publikationen verwendet“ sind zu unkonkret. Hier stellt sich die Frage, ob die Eintragung eines Ortes z. B. in Wikipedia ausreicht, um eine vorhandene, gebräuchliche deutsche Bezeichnung zu unterstellen und demzufolge verwenden zu können.

Deutsche Bezeichnungen für ausländische Orte, die im Zeitraum von 1933 bis 1945 mit deutscher Bezeichnung verwendet wurden, gelten aktuell nicht mehr als übliche deutsche Bezeichnungen, obwohl betroffene Personen in der Vergangenheit diese Bezeichnungen in ihren Personaldokumenten eingetragen hatten. Diesen, meist älteren, Personen fehlt bei der Neubeauftragung eines Passes oder Personalausweises jegliches Verständnis, warum dies nun anders sein soll.

Es sollte hervorgehoben werden, dass die Aufnahme einer neuen Ortsbezeichnung nur dann erforderlich ist, wenn eine eindeutige Ermittlung des Ortes andernfalls nicht jederzeit problemlos möglich wäre (vgl. A 2.1.1 PStGVwV). In der Praxis führte die bisherige Regelung bereits zu Eintragungen, wie „Stendal jetzt Hansestadt Stendal“. Nach unserer Auffassung sollte in solchen Fällen auf die Eintragung mehrerer Ortsbezeichnungen grundsätzlich verzichtet werden.

Aus der Praxis liegen zudem Hinweise vor, dass die Verwendung des Wortes „jetzt“ sowie die Angabe zweier Ortsnamen im Feld Geburtsort im internationalen Reiseverkehr zu Problemen führen kann. Da der Reisepass in erster Linie der Identifikation der Passinhaberin bzw. des Passinhabers und der Ermöglichung internationaler Reisen dient, sollten die Vorschriften zu Eintragungen, insbesondere im internationalen Kontext, eindeutig und klar verständlich sein.

Um mögliche Risiken zu vermeiden, erscheint es sinnvoll, entsprechende Eintragungen nur auf ausdrücklichen Antrag der betroffenen Person vorzunehmen.

Sollte die Praxis der doppelten Ortsangabe in Verbindung mit dem Wort „jetzt“ die internationale Verwendbarkeit von Reisepässen erschweren, wäre diese Verfahrensweise zukünftig abzulehnen. Ein klarer unveränderlicher Geburtsort trägt am besten dazu bei, Identität zweifelsfrei festzustellen und Missverständnisse bei Grenzkontrollen zu vermeiden.

Hintergrund dieser Überlegung ist auch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Eintragung des Geburtsnamens in deutsche Pässe. Der EuGH stellte mit Urteil vom 02.10.2014 (Az. C-101/13) fest, dass Deutschland zwar berechtigt ist, den Geburtsnamen in Pässe einzutragen, jedoch verpflichtet ist, bei der Bezeichnung des entsprechenden Datenfeldes unmissverständlich klarzustellen, dass dort ausschließlich der Geburtsname und nichts anderes eingetragen wird. Deutschland ist dieser Verpflichtung nachgekommen: Auf der Datenseite des Reisepasses wird (sofern vorhanden) im Feld 1b der Geburtsname ausgewiesen, ergänzt durch eine eindeutige Beschreibung dieses Feldes in allen Übersetzungen auf den Passbuchinnenseiten 4 und 5 (vgl. Anlage 1a zur Passverordnung – PassV).

Analog zu dieser Entscheidung müsste auch bei der Eintragung geänderter Ortsbezeichnungen im Reisepass eindeutig erkennbar sein, welche Angabe den ursprünglichen und welche die aktuelle Bezeichnung des Geburtsortes darstellt. Eine solche Eindeutigkeit ließe sich nur durch eine ergänzende mehrsprachige Erläuterung in den Passbuchinnenseiten sicherstellen. Da eine derartige Klarstellung in der derzeitigen Form deutscher Reisepässe nicht erfolgt, genügt die Praxis der doppelten Ortsangabe den Anforderungen an internationale Eindeutigkeit nicht.

Der vorletzte Absatz des Abschnittes zu Nr. 9 ist ebenfalls unverständlich. Grundsätzlich soll bei der Beantragung eines Dokumentes eine Übersetzung der ausländischen Urkunde von einem in Deutschland beeideten Übersetzer vorgelegt werden. In diesem Falle gilt für den Geburtsort die deutsche Schreibweise in der Übersetzung, für die Namensführung die ISO-Norm. Hieraus ergibt sich für die Meldebehörde die zu verwendende Eintragung des Geburtsortes. Darüber hinaus kann auch nicht unterstellt werden, dass die Mitarbeiter der Meldebehörde die Schreibweise in lateinische Schriftzeichen für den Geburtsort umsetzen können, wenn diese sich aus den vorgelegten urkundlichen Nachweisen selbst nicht ergibt.

3. Art. 1 Nr. 12 PassVV-E

Hier sollte eine Ausnahmeregelung für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres in die PassVwV aufgenommen werden. Eine nachträgliche Änderung der Augenfarbe wurde grundsätzlich für unzulässig erklärt. Hier könnten aber Probleme bei Pässen, welche für Kleinkinder bzw. Babys ausgestellt werden, auftreten.

Da Eltern bereits mit ihren Kleinstkindern verreisen und die Option des Kinderreisepasses abgeschafft wurde, bleibt nur die Beantragung eines Reisepasses für das Kleinkind/Baby.

Bei vielen Kindern entwickelt sich die Augenfarbe jedoch erst in den ersten 12 bis 24 Monaten vollumfänglich.

Der hier vorgelegte Änderungsvorschlag enthält lediglich den Hinweis auf die Möglichkeit einer Neubeantragung eines Reisepasses, was auf Grund der anfallenden Kosten unverhältnismäßig erscheint.

Im Übrigen kann die Änderung auch erwachsene Personen betreffen, z. B. bei einer durch Unfall bedingten Änderung oder auch auf Grund einer altersbedingten Veränderung der Augenfarbe.

Insgesamt ist generell nicht nachvollziehbar, warum diese Änderung nicht mehr möglich sein soll, obwohl es mittels Änderungsaufkleber bisher problemlos praktiziert wurde.

4. Art 1 Nr. 17 PassVV-E

Die Klarstellung der Antragsberechtigung des anderen sorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt laut Melderegister hat, wird begrüßt, da diese Fälle in der Praxis oft zu Unmut der Eltern geführt haben.

5. Art. 1 Nr. 18 PassVV-E

Die Ausführungen zur Unterschriftleistung sind bereits sehr konkret und für die dienstliche Verwendung und Argumentation ausführlich erläutert.

Erfahrungen aus Meldebehörden zeigen, dass bei vorhandenen Doppelnamen im Nachnamen (z.B. Müller-Maier) oftmals nur mit Abkürzungen unterschrieben wird, wie Mü-Ma. Hier sollte zusätzlich aufgenommen werden, dass dies ebenfalls keine formgültige Unterschrift darstellt, da es sich zum einen um den Nachnamen handelt und die Wiedergabe eines Namens darstellen muss. Dies ist jedoch bei solchen Abkürzungen nicht der Fall.

6. Art. 1 Nr. 21 PassVV-E

Zwar ist eine Abschaffung der Aktualisierung der Wohnorteintragung im Reisepass derzeit nicht vorgesehen, dennoch wäre dies zu begrüßen. Passinhaber ohne Personalausweis müssen bereits jetzt zum Nachweis ihrer aktuellen Anschrift eine Meldebescheinigung vorlegen; auf diesen Umstand wird bei der Beantragung eines Reisepasses hingewiesen. Für die behördliche Praxis der Meldebehörden hat die Eintragung des Wohnortes im Reisepass ohnehin keine Relevanz. Im Zweifel kann der letzte Wohnort über die ausstellende Passbehörde ermittelt werden. Eine solche Maßnahme wäre zudem ein sinnvoller Beitrag zum Abbau von Bürokratie – vergleichbar mit der bereits umgesetzten Abschaffung der Siegelung und Unterschrift des Mitarbeitenden im Reisepass.

7. Art. 1 Nr. 22 PassVV-E

Die gesamte Aufzählung der Gründe für das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit ist nachvollziehbar, bedingt durch die benannten gesetzlichen Änderungen. Fraglich ist allerdings, ob alle genannten Fälle auch im Beiblatt zur Staatsangehörigkeitsabfrage Eingang finden, da es für die Mitarbeiter der Meldebehörden schwierig ist, sich die gesetzlichen Fristen und Änderungsdaten alle zu merken und im Einzelfall zu beachten.

8. Art. 2 Nr. 4 PAuswVV-E

Die Aufnahme von Klarstellungen zur Befreiung von der Ausweispflicht wird grundsätzlich begrüßt. Sie tragen dazu bei, die bisher in der Praxis bestehenden Unsicherheiten zu verringern, allerdings bleiben wesentliche voneinander abweichende Rechtsauffassungen unberührt. So ist in § 1 Absatz 3 PAuswG nicht ausdrücklich von einem Antrag die Rede. Dies führte in der Praxis zu unterschiedlichen Auffassungen darüber, ob zwingend ein Antrag gestellt werden muss oder ob die Personalausweisbehörde eine Befreiung auch von Amts wegen aussprechen kann, sofern die Voraussetzungen erkennbar erfüllt sind.

Gerade für Angehörige und Behörden war die bisherige Handhabung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Häufig erfolgte zunächst etwa eine Ummeldung ins Pflegeheim, während die Befreiung von der Ausweispflicht wegen der fortbestehenden Gültigkeit des Ausweises abgelehnt wurde. Nach mehreren Jahren geriet das Thema bei den Angehörigen oftmals in Vergessenheit, bis die Behörde schließlich zur Beantragung eines neuen Ausweises aufforderte. In der Praxis wäre es daher sehr hilfreich, die Befreiung schon frühzeitig beantragen und erfassen zu können – unabhängig davon, ob das Ausweisdokument noch gültig ist.

Nicht unproblematisch erscheint hingegen die vorgesehene Aushändigung einer Bescheinigung über die Befreiung, solange die betroffene Person noch im Besitz eines gültigen Dokuments ist. Dies kann zur Verwirrung führen. Sinnvoller wäre eine interne Vormerkung, sodass der Ausweisinhaber (oder ein Betreuer bzw. Bevollmächtigter) bei Ablauf des Ausweises automatisch ein Anschreiben erhält, mit dem er die Bescheinigung durch Vorlage des abgelaufenen Dokuments abholen kann.

Zur weiteren Verwaltungsvereinfachung wäre es hilfreich klarzustellen, dass Ausweisdokumente, für die vor Ablauf eine Befreiung von der Ausweispflicht erteilt wurde, auch nach Eintritt ihrer Ungültigkeit beim Inhaber verbleiben können. Damit ließe sich unnötiger bürokratischer Aufwand vermeiden, zumal die Personalausweisbehörde ohnehin verpflichtet ist, die Dokumente fünf Jahre nach Ablauf zu löschen. Da in vielen Fällen kein aktuelles Lichtbild mehr vorliegt, wäre der Verbleib beim Inhaber zudem für eine spätere Beantragung praktischer.

9. Art. 2 Nr. 5 PAuswVV-E

Der Eintrag des Wohnortes bei Wohnungslosen ist immer noch nicht eindeutig genug. Hier sollte insbesondere die Formulierung „Ort der Abmeldung als derzeitigen Aufenthaltsort“ konkretisiert werden. Gem. § 17 Abs. 2 Bundesmeldegesetz hat sich eine Person abzumelden, die

aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht. Für die Abmeldung zuständig ist die Meldebehörde, bei der die Wohnung bestand. D. h. dort müsste die Abmeldung aufgenommen und der Personalausweis auf den letzten Wohnort geändert werden.

Hat die betroffene Person es versäumt, sich ordnungsgemäß bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden, muss die nicht zuständige Meldebehörde für die Abmeldung diese per Formular aufnehmen und diese zur Bearbeitung an die zuständige Behörde schicken. Die Änderung des Personalausweises erfolgt nach Eingang der Abmeldebestätigung dann jedoch durch die nicht zuständige Meldebehörde.

Als Wohnort hätte die für die Abmeldung zuständige Behörde den letzten Wohnort im Personalausweis eingetragen. Dieser müsste folglich auch von der nicht zuständigen Behörde eingetragen werden, auch wenn sich die betroffene Person inzwischen woanders aufhält. Dies erscheint logisch und richtig, auch für eine eventuell spätere Wiederanmeldung der betroffenen Person, weil diese wiederum vom letzten Wohnsitz in Deutschland aus erfolgen muss, damit die Meldebehörde eine entsprechende Rückmeldung erhält.

Steht im Personalausweis nicht der letzte tatsächliche Wohnort der Person, führt dies regelmäßig zu Fehlern in den Melderegisterdaten.

Bezüglich der o. g. Eintragung wäre eine Klarstellung durch den Verordnungsgeber erforderlich, weil die Lesart und demzufolge die Umsetzung dieser Regelung von den Meldebehörden in Deutschland regelmäßig unterschiedlich gehandhabt wird.

10. Art. 2 Nr. 8 PAuswVV-E

Die Ausgabe des Schreibens mit dem Sperrkennwort einer Person soll künftig auch ohne gesonderte Vollmacht an eine andere Person, zudem noch ohne Briefkuvert, erfolgen.

Dies widerspricht nach hiesiger Sicht dem Grundsatz, dass Zugangsdaten für die Online-Nutzung und das dazugehörige Sperrkennwort des Personalausweises durch den Personalausweisinhaber vor dem Zugriff Dritter zu schützen ist.

Diese Verfahrensweise ist nicht gesetzeskonform und daher abzulehnen. In solch gelagerten Fällen sollte dann eine postalische Zustellung des Sperrkennwortes an den Personalausweisinhaber erfolgen, wenn die abholbevollmächtigte Person keine Berechtigung zur Aushändigung des Sperrkennwortes hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Andrea Schulz